

65

66

Epping

Dazugehöriger Lageplan zur Außenbereichs-
satzung Epping

25. Sept. 1997



Ulrich Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

70

263/1

106

67

68

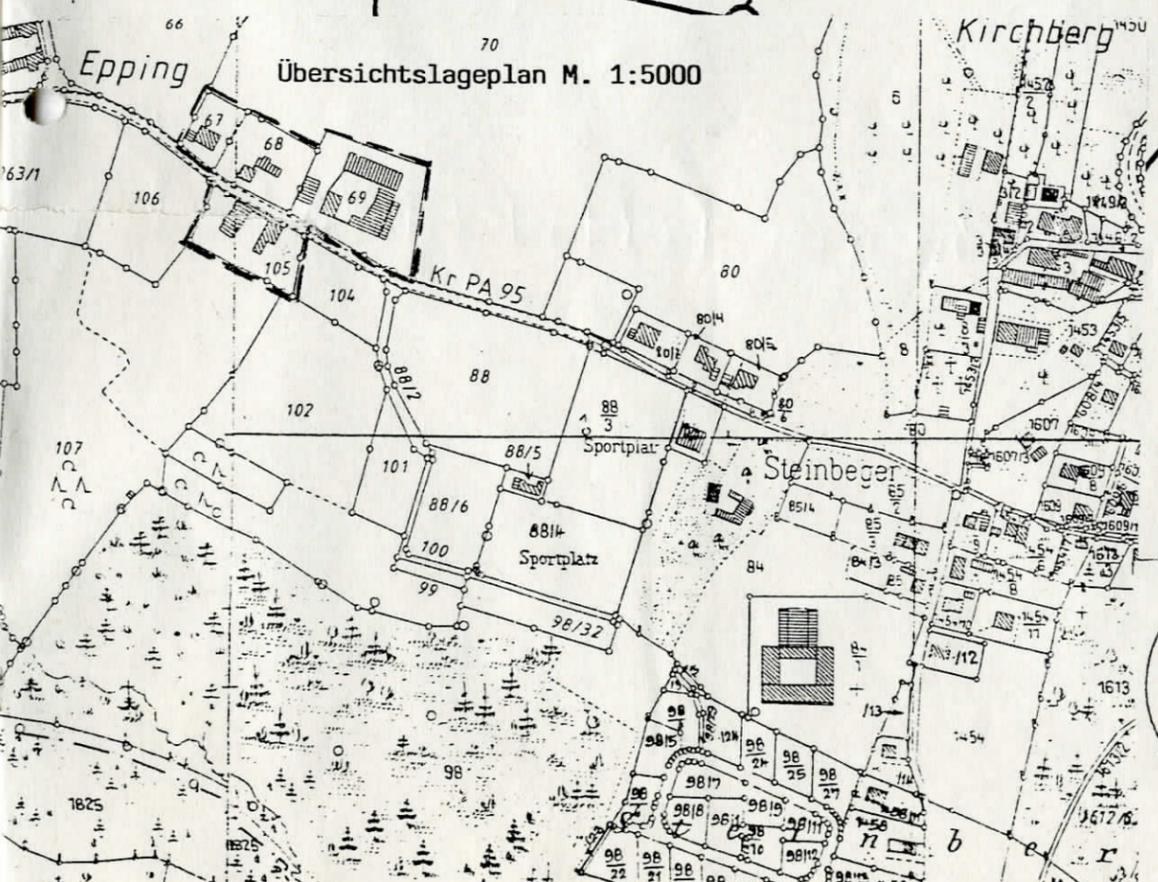
69

105

Kirchberg

Übersichtslageplan M. 1:5000

Epping



Hinweise der Obag:

Die elektrische Erschließung erfolgt mit Erdkabel aus der bestehenden Trafostation Kirchberg 1. Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, verwiesen. Folgende Punkte sind rechtzeitig mit dem Regionalzentrum Eging am See, Kollmering 14, Tel. 08544/9810 abzustimmen:

- Auskunft über bestehende Netzanlagen, Bestimmung der Kabeltrassen
- Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

88

102

S a t z u n g
der Gemeinde Tiefenbach
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben
im Außenbereich

Epping

1. Aufstellungsbeschluß:
Tiefenbach, den 25. Sept. 1997

Regner
(Regner)
2. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 25.09.1997 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in "Epping" zu erlassen.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 15. Jan. 1998

Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 3. Dezember 1997 bis 8. Januar 1998 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 15. Jan. 1998

Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 3. Dezember 1997 bis 8. Januar 1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. S a t z u n g :

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG- i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) erläßt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Kirchberg, Ortsteil "Epping", werden gemäß den im beigefügten Lageplan M. 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben

kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Bei Neubauten dürfen nur Wohngebäude mit max 2 Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat in
der Sitzung am 15. Jan. 1998

5. Anzeigeverfahren:
Tiefenbach, den 18. Februar 1998



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 10.1.98 keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung geltend gemacht.

6. Inkrafttreten:
Tiefenbach, den 18. Februar 1998



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am 18. Februar 1998 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.